

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. Januar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.38.5-1/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-195

Antragsteller:

Lietmann GmbH & Co. KG
Maschinen- und Sonderanlagebau
Auf dem Haarkamp 33
49219 Glandorf

Zulassungsgegenstand:

Lietmann-Stahlauffangwannen
für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen

Geltungsdauer bis:

30. November 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage mit sechs Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.5-195 vom 28. November 2006

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind befahrbare Auffangwannen aus Stahl, die in Kombination von 2 Stück (TPW 2) bzw. 3 Stück (TPW 3), Dichtflächen und gleichzeitig Rückhalteeinrichtungen für Eigenverbrauchstankstellen bilden (Beispiel TPW 2 siehe Anlage 1). An einer Längsseite werden die Dichtflächen jeweils durch eine 1 m hohe Spritzschutzwand begrenzt. Die Zapfpistole und gegebenenfalls der Füllstutzen zum Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters müssen sich jeweils auf der Seite der Spritzschutzwand über der Dichtfläche befinden. Das Rückhaltevolumen je Auffangwanne beträgt 170 l bei TPW 3 bzw. 180 l bei TPW 2.

(2) Die Dichtflächen dürfen für Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590¹ und DIN EN 14214² verwendet werden. Sie dürfen mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 30 t befahren werden.

(3) Die Dichtflächen dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Dieselkraftstofflecken, die beim Betanken von Fahrzeugen und Befüllen von Gefäßen auftreten können. Die Dichtfläche TPW 3 darf auch beim Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle genutzt werden.

(4) Die Dichtflächen dürfen nur in Räumen von Gebäuden verwendet werden.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG³.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der Dichtflächen wird Tränenblech T-5 nach DIN 59220⁴ aus Stahl S235JR (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10025-2⁵ verwendet.

(2) Die Dichtflächen erhalten einen Korrosionsschutzanstrich.

(3) Die Spritzschutzwände werden aus verzinktem, 1 mm dickem Stahlblech S250GD (Werkstoff-Nr. 1.0242) nach DIN EN 10326⁶ gefertigt bzw. entsprechend Arbeitsblatt ATV-DVWK-A781⁷ Abschnitt 5.1.2.6 hergestellt.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der in Abschnitt 2.1.3 genannten statischen Berechnung und den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.5 entsprechen.



- 1 DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselkraftstoff; Mindestanforderungen und Prüfverfahren
- 2 DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
- 3 WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
- 4 DIN 59220:2000-04; Flacherzeugnisse aus Stahl - Warmgewalztes Blech mit Mustern - Maße, Gewichte, Grenzabmaße, Formtoleranzen und Grenzabweichungen der Masse
- 5 DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
- 6 DIN EN 10326:2004-09; Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus Baustählen - Technische Lieferbedingungen
- 7 ATV-DVWK-A781:2004-08; Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS); Tankstellen für Kraftfahrzeuge

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Dichtflächen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß statischer Berechnung Projekt-Nr. 06-04-03 vom Mai 2006, zuletzt geändert mit Schreiben vom 13.09.2006, vom Ing. Büro Dipl.-Ing. (TU) Rudolf Brinkmann standsicher.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Vorfertigung der Einzelteile der Dichtflächen darf nur von der Firma Lietmann GmbH & Co. KG in Glandorf erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen der Dichtflächen gelten DIN 18800-7⁸ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Dichtflächen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Dichtflächen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typ,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- max. Befahrbarkeit.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Halbzeuge und Vorprodukte sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁹ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der vorgefertigten Dichtflächen (Auffangwannen) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Aufstellungsort komplettierten und verankerten Dichtflächen und der Spritzschutzwand mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600¹⁰ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹¹ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich

⁹ DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹⁰ DIN 6600:989-09; Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung

¹¹ DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen



und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Auffangwannen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.3.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Dichtflächen sind auf Beton mindestens der Klasse C 20/25 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und statischen Anforderungen aufzustellen.

(2) Die Befestigung der Dichtflächen erfolgt mit 8 Ankerbolzen FAZ II 16/25 je Auffangwanne gemäß Anlage 1.5.

(3) Die Spritzschutzwände sind entsprechend Anlage 1.3 bzw. Anlage 1.4 auszuführen und mit Einleitungen zu den Auffangwannen zu versehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Bei dem Einbau der Dichtflächen ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A781 zu beachten. Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Dieselkraftstofflagerbehälter sind gemäß ATV-DVWK-A780¹² gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

(2) Mit dem Einbau der Dichtflächen, entsprechend der Montageanweisung des Herstellers, dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I des WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder werden vom Hersteller der Dichtflächen mit eigenem oder von ihm unterwiesenen, sachkundigen Personal ausgeführt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber der Dichtfläche sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.3.1(3),

5.1.2 Betrieb

(1) Die max. Befahrbarkeit der Dichtflächen (siehe Abschnitt 1(2)) darf nicht überschritten werden.

(2) Das Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle ist nur bei Dichtfläche TPW 3 (siehe Anlage 1.1) und unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) erlaubt.

(3) Ist die Dichtfläche mit Dieselkraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und die Dichtfläche zu säubern.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Dichtfläche ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz sind umgehend zu beheben.

¹² ATV-DVWK-A780:2001-12; Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS); Oberirdische Rohrleitungen



(3) Ist die Dichtfläche nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß §19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

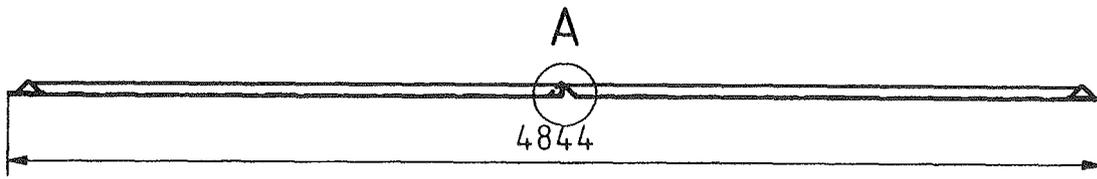
(1) Der Betreiber hat regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob die Dichtfläche verschmutzt ist und sie gegebenenfalls ordnungsgemäß zu reinigen.

(2) Der Zustand der Auffangwannen, auch an der Unterseite, ist alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Die Dichtfläche ist soweit zu demontieren, dass die einzelnen Auffangwannen mit geeigneten Hilfsmitteln angehoben und auf Korrosion überprüft werden können. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(3) Nach anderen Rechtsbereichen erforderliche Prüfungen bleiben unberührt.

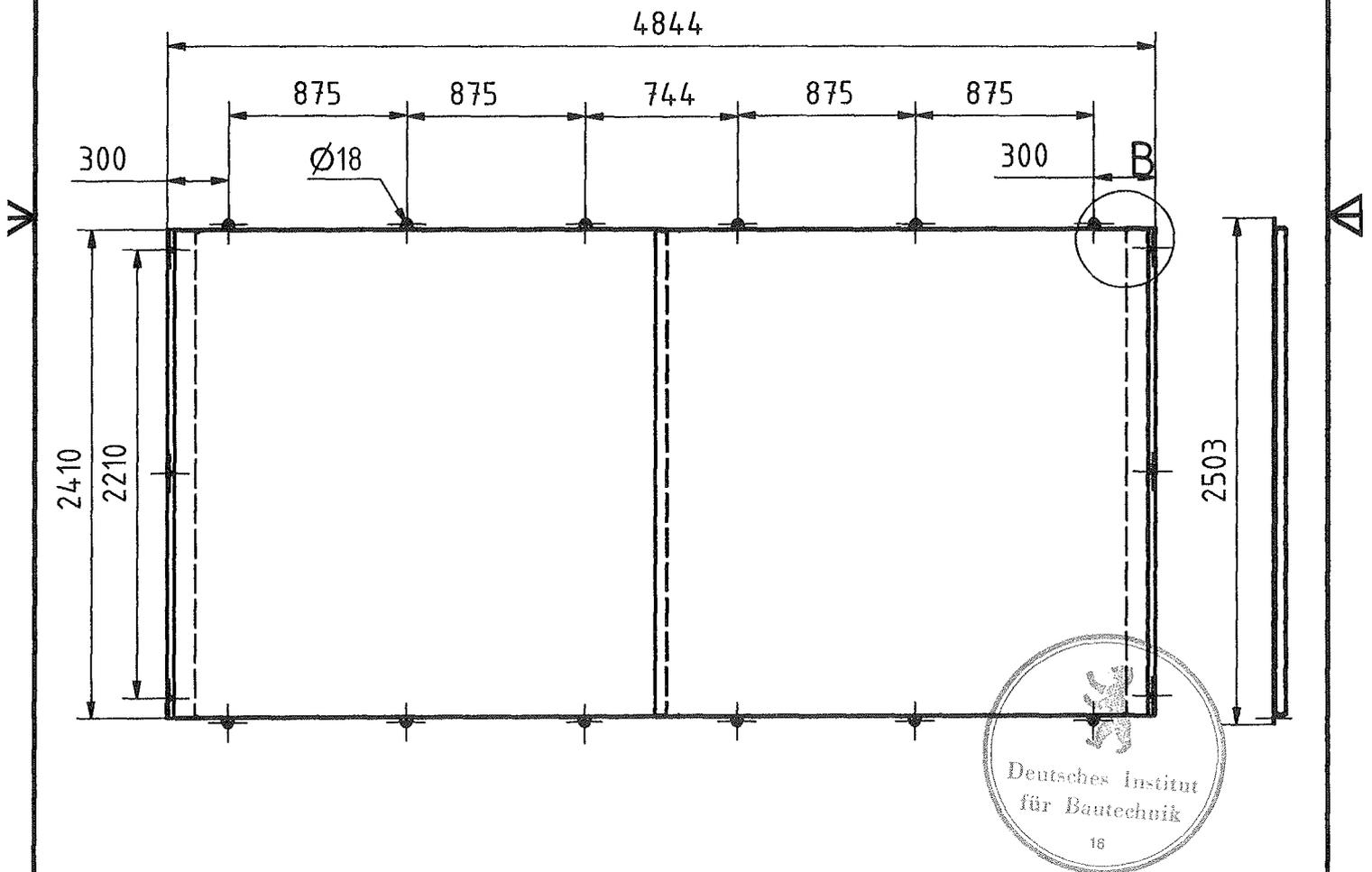
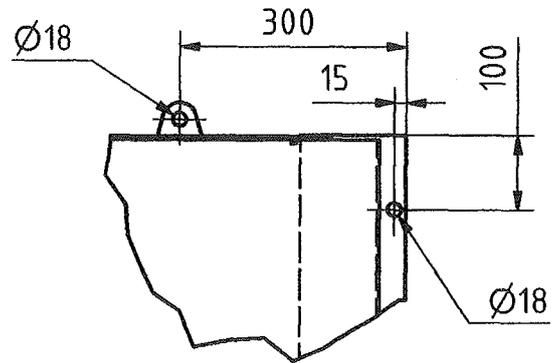
Leichsenring





Anschlusspunkt A gem. Anlage 2

B (1 : 10)



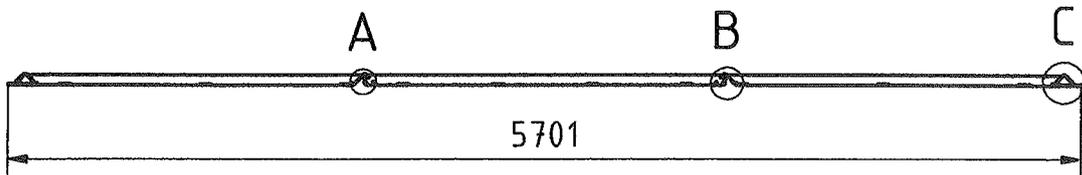
Auf dem Haarkamp 33
49219 Glandorf
Tel.: 05426/9455-0
Fax: 05426/9455-77

Lietmann-Stahlauffangwanne

Typ: TPW 2

Anlage 1

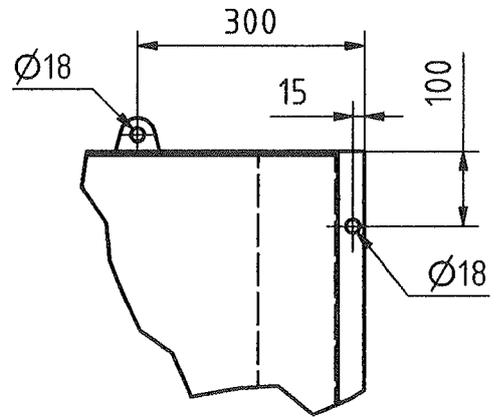
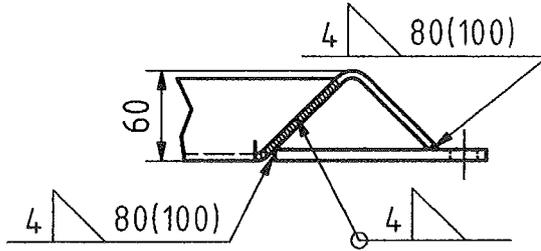
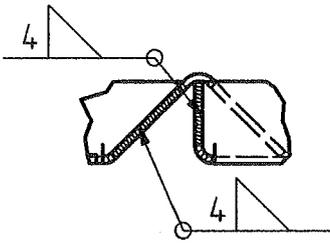
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-195
vom 10.01.2007



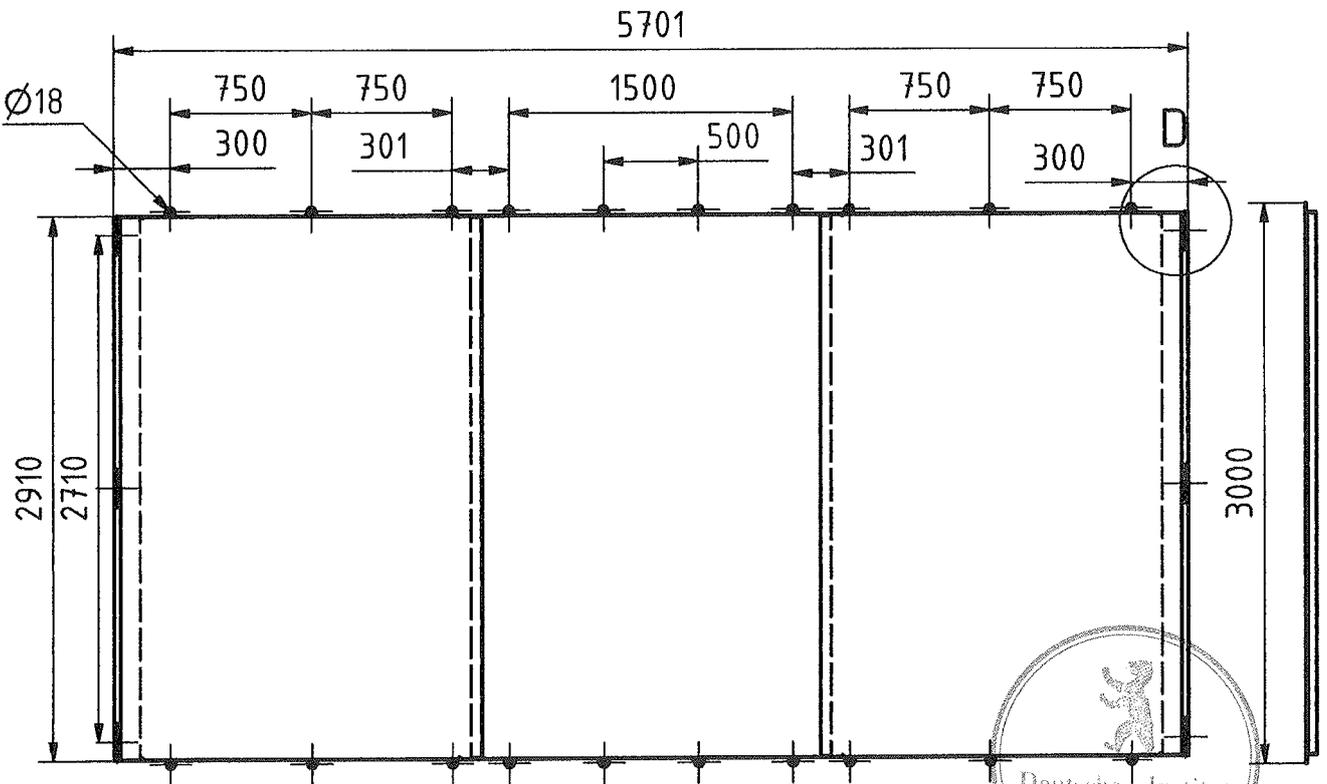
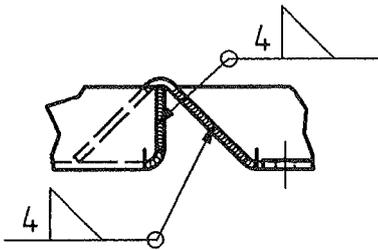
A (1:5)

C (1:5)

D (1:10)



B (1:5)

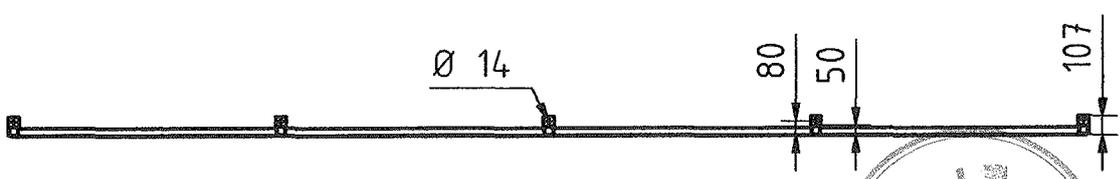
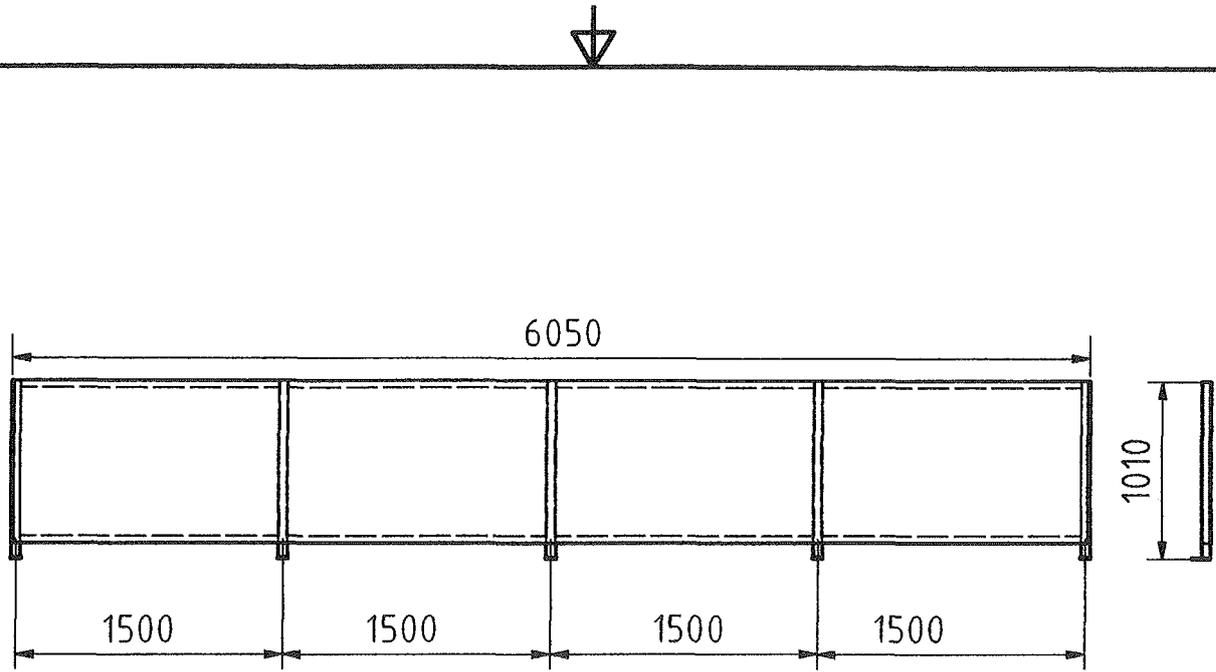


Auf dem Haarkamp 33
49219 Glandorf
Tel.: 05426/9455-0
Fax: 05426/9455-77

Lietmann-Stahlauffangwanne

Typ: TPW3

Anlage 1.1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-195
vom 10.01.2007

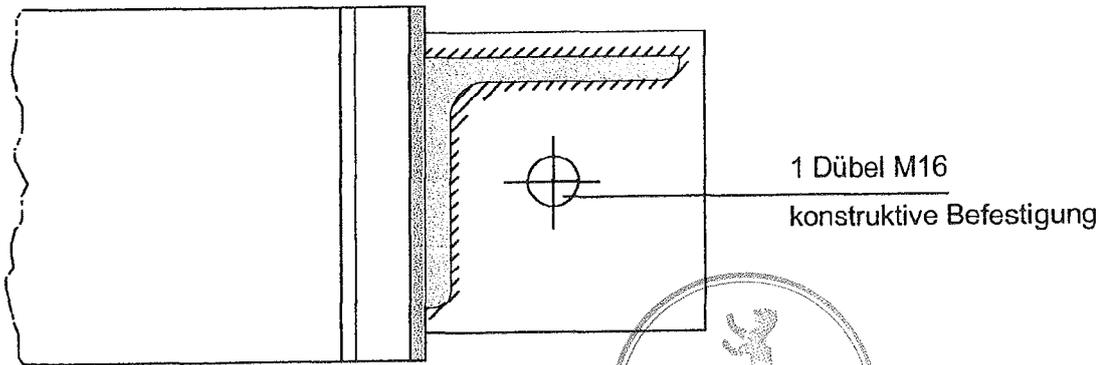
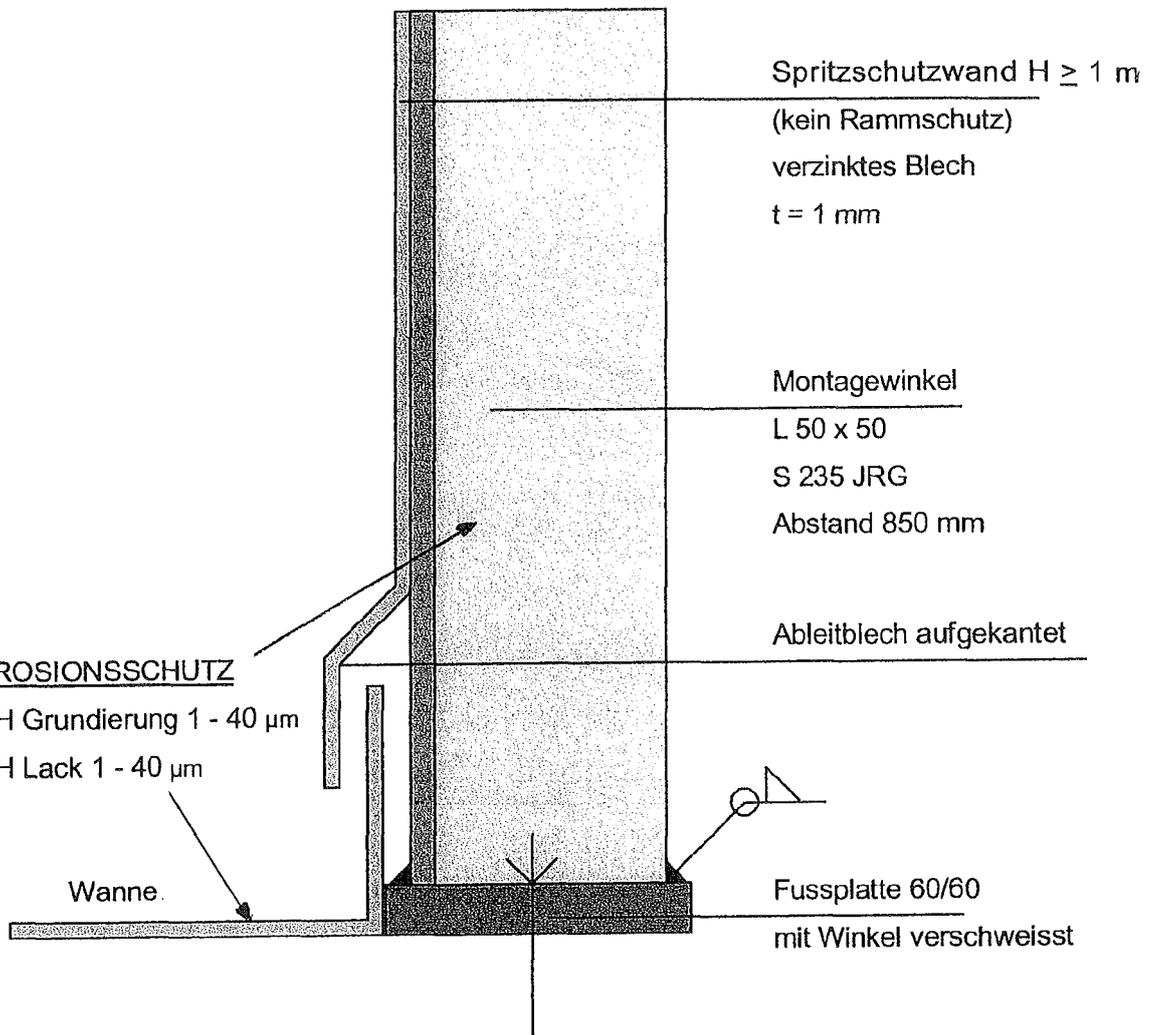


LIETMANN GmbH & Co. KG

Auf dem Haarkamp 33
 49219 Glandorf
 Tel.: 05426/9455-0
 Fax: 05426/9455-77

Lietmann-Stahlauffangwanne
Spritzschutzwand

Anlage 1.2
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-38.5-195
 vom 10.01.2007



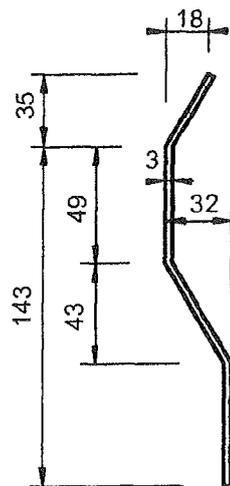
 **LIETMANN** GmbH & Co. KG

Auf dem Haarkamp 33
49219 Galndorf
Tel.: 05426/9455-0
Fax: 05426/9455-77

Lietmann-Stahlauffangwanne
Ausbildung Spritzschutzwand

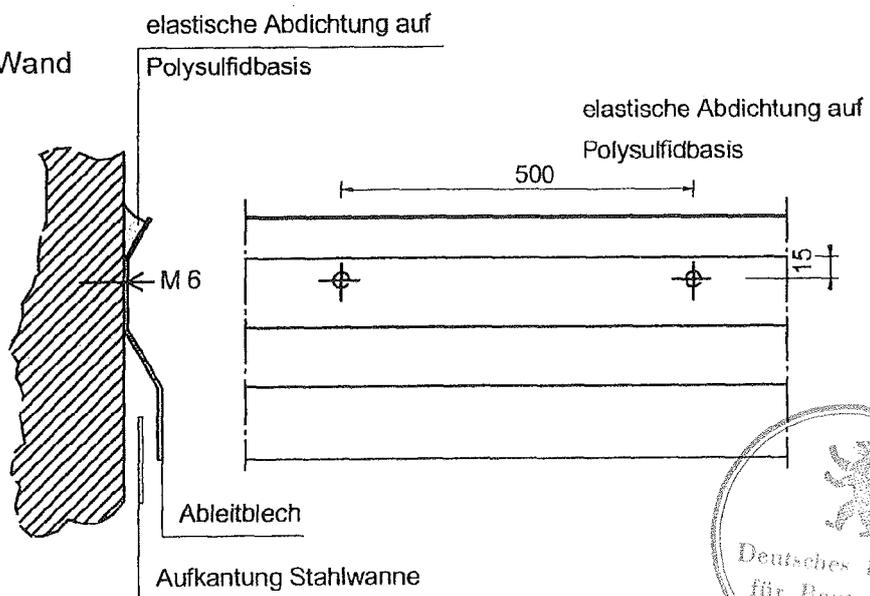
Anlage 1.3
zur allgemeinen bauausichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-195
vom 10.01.2007

Ableitblech



Bauseitige Wand
Höhe $\geq 1,0$ m

Ausführung
entsprechend
ATV-DVWK-
A781
Abschnitt 5.1.2.6



Auf dem Haarkamp 33
49219 Glandorf
Tel.: 05426/9455-0
Fax: 05426/9455-77

Lietmann-Stahlauffangwanne

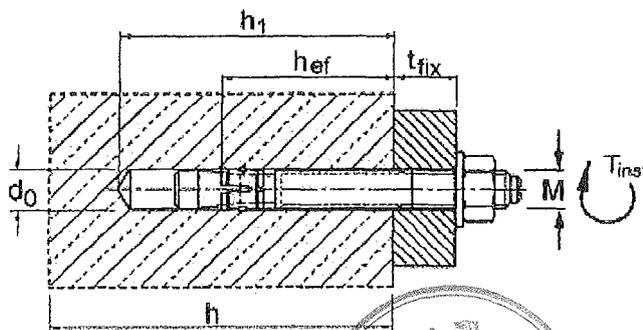
Ausbildung Ableitblech
an Spritzschutzwand

Anlage 1.4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-195
vom 10.01.2007

3. Montagedaten

Bohrung

Bohrlochdurchmesser,	d_o	16 mm
mind. Bohrlochtiefe,	h_1	140 mm
mind. Verankerungstiefe,	h_{ef}	85 mm
Anzugsdrehmoment	M	110 Nm
Schlüsselweite	SW	24 mm
Min Bauteildicke	h	≥ 170 mm
Min. Randabstand	$c_{ }$	≥ 300 mm (in Fahrtrichtung)
	c_{\perp}	≥ 250 mm (quer zur Fahrtrichtung)



Auf dem Haarkamp 33
49219 Glandorf
Tel.: 05426/9455-0
Fax: 05426/9455-77

Lietmann-Stahlauffangwanne

Montageanleitung

Anlage 1.5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-195
vom 10.01.2007